



HESSISCHER LANDTAG

14. 03. 2025

Kleine Anfrage

Dr. Frank Grobe (AfD), Jochen K. Roos (AfD) und Lothar Mulch (AfD)
vom 21.01.2025

Veranstaltungen der Studentenvertretungen an hessischen Hochschulen und Antwort

Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Allgemeine Studentenausschuss (AStA) ist an deutschen Hochschulen das geschäftsführende und mit der Außenvertretung betraute Organ der Studentenschaft. Außerdem obliegt den AStAs die Rechts- und Sozialberatung, Wohnungs- und Arbeitsvermittlung zu Gunsten der Studenten ihrer Hochschule. Häufig haben die AStAs an hessischen Hochschulen jedoch eine klar erkennbare linksideologische Ausrichtung, was sich auch in den von ihr organisierten und durchgeführten Veranstaltungen niederschlägt. Durch die Solidarisierung mit linken bis linksextremen Gruppierungen kommen sie so nicht dem im Hessischen Hochschulgesetz normierten Auftrag nach, wonach den AStAs die „Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden“ (§ 84 Abs. 2) obliegt. So stand im Jahr 2024 beispielsweise der AStA der Hochschule Fulda in der Kritik, da dieser den „Students for Palestine HS Fulda“ genehmigt hatte, auf den Hochschultagen einen Stand zu betreiben. Diese nicht anerkannte Hochschulgruppierung mache nach Darstellung des Verbandes Jüdischer Studierender in Hessen, „Antisemitismus, völkisch-arabischen Nationalismus, Israel-Hass und Terror- sowie Holocaust-Relativierung“ an der Hochschule Fulda „salonfähig“.

Vorbemerkung Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur:

Die Landesregierung verurteilt antisemitische und den Holocaust verharmlosende Äußerungen auf das Schärfste. Hochschulleitungen sind aufgefordert, bei antisemitischen Verhaltensweisen konsequent einzuschreiten und Äußerungen und Handlungen bei Verdacht auf strafrechtliche Relevanz unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

Der in der Vorbemerkung der Fragestellenden angesprochene Sachverhalt eines Standes der „Students for Palestine HS Fulda“ wurde im Rahmen der Kleinen Anfrage – „Antisemitismus an der Hochschule Fulda“ (Drucksache 21/844) behandelt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Welche durch die Studierendenparlamente (StuPa) und die Allgemeinen Studierendenausschüsse (AStA) der hessischen Hochschulen selbst geplanten oder unterstützten Veranstaltungen wurden in den Haushaltsjahren 2024 und 2023 durchgeführt? Bitte die entsprechenden Veranstaltungsbeziehungsweise Seminar-/Referats-/Projektname(n) sowie die dafür veranschlagte Summe beziehungsweise Zuwendungshöhe und die Zuwendungsempfänger anhand der jeweiligen Hochschule nach dem Datum der stattgefundenen Veranstaltungen auflisten.
- Frage 2 Welche durch das StuPa und die AStAs der hessischen Hochschulen selbst geplanten oder unterstützten Veranstaltungen, die noch nicht stattgefunden haben, sollen im Haushaltsjahr 2025 durchgeführt werden? Bitte die entsprechenden Veranstaltungsbeziehungsweise Seminar-/Referats-/Projektname(n) sowie die dafür veranschlagte Summe beziehungsweise Zuwendungshöhe und die Zuwendungsempfänger anhand der jeweiligen Hochschule nach dem Datum der geplanten Veranstaltungen auflisten.

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Studentenschaft ist nach § 83 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Hochschule. Gemäß § 84 Abs. 1 HessHG verwaltet die Studentenschaft ihre Angelegenheiten selbst und hat die in § 84 Abs. 2 HessHG genannten Aufgaben. Das geschäftsführende Organ der Studentenschaft (AStA) vertritt die Studentenschaft nach außen, führt die laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse des Studierendenparlamentes aus. Der AStA ist dem Studierendenparlament gegenüber rechen-schaftspflichtig.

Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die Studierendenschaften Veranstaltungen durchführen und unterstützen.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Hochschulen üben die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaften gemäß § 87 HessHG aus.

Verwenden Organe der Studierendenschaft oder der Fachschaften Beiträge rechtswidrig, kann die Hochschulleitung befristet die von der Kasse eingezogenen Beiträge ganz oder teilweise sperren und weitere Verfügungen dieser Organe über die Mittel der Studierendenschaft untersagen. Der Haushaltsplan der Studierendenschaft und die Festsetzung der Beiträge der Studierendenschaft bedürfen der Zustimmung der Hochschulleitung. Die Studierendenschaft muss diesbezügliche Unterlagen vollständig der Hochschulleitung vorlegen. Dieses komplexe System dient dazu sicherzustellen, dass die Aufgabenerfüllung und die Haushaltsführung im Rahmen der geltenden rechtlichen Regelungen erfolgt.

Eine darüber hinaus gehende Vorlagepflicht von Listen oder Verzeichnissen von einzelnen Veranstaltungen und hierfür verausgabte Mittel ist gesetzlich nicht vorgesehen. Ein Auskunftsrecht der Hochschulleitung gegenüber den Studierendenschaften im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht muss sich auf einen konkreten Rechtsverstoß beziehen und verhältnismäßig sein.

Auch die Ausübung der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur (HMWK) nach § 12 HessHG findet ihre Grenze in dem Selbstverwaltungsrecht der Hochschulen. Aufgrund der abgestuften Rechtsaufsicht des HMWK dürfen rechtsaufsichtliche Maßnahmen nur ergriffen werden, wenn ein in der Vergangenheit liegender, hinreichend konkreter Anlass gegeben ist. Aufsichtsmaßnahmen beziehen sich daher nur auf die selbstverwaltende Tätigkeit, die in der Vergangenheit erkennbar rechtswidrig ausgeübt wurde. Auch ein konkreter Anlass eröffnet keine Grundlage für eine generelle Präventivkontrolle. Rechtsaufsicht darf sich weder zu einer „Einmischungsaufsicht“ entwickeln noch zu einer Fachaufsicht verichten.

Soweit die Anfrage auf den Sachverhalt der Genehmigung eines Standes der „Students for Palestine Fulda“ anknüpft, wird hierzu auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage – „Antisemitismus an der Hochschule Fulda“ (Drucksache 21/844) verwiesen. Darüber hinaus gehende Hinweise auf Rechtsverstöße, welche eine derart umfassende und aufwändige Auflistung aller stattgefundenen oder geplanten Veranstaltungen durch die Studierendenschaften aller Hochschulen rechtfertigen würden, liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 3 In Bezug auf die Fragen 1 und 2: Erfüllen die AStAs der hessischen Hochschulen nach Einschätzung der Landesregierung ihren im Hessischen Hochschulgesetz normierten Auftrag, der „Förderung der politischen Bildung und Verantwortungsbewusstseins der Studierenden“? Wenn nein: Warum nicht? Die jeweilige Antwort bitte begründen.

Der Landesregierung liegen keine Hinweise vor, dass die Tätigkeiten der Studierendenschaften nicht dem Aufgabenkatalog aus § 84 Abs. 2 HessHG entsprechen. Eine fachaufsichtliche Zweckmäßigkeitskontrolle, inwieweit die von den Studierendenschaften im Rahmen ihrer Selbstverwaltung gewählten Tätigkeiten geeignet sind, das damit verfolgte Ziel zu erreichen, würde den Rahmen der Rechtsaufsicht übersteigen und ist im HessHG nicht vorgesehen.

Wiesbaden, 9. März 2025

Timon Gremmels